§ 10: Der subjektive Unrechtstatbestand (Teil 1)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Handlung

b) Ggf. Erfolg

c) Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

→ a) Vorsatz

b) Besondere subjektive Merkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

I. Grundlagen und Erscheinungsformen des Vorsatzes

Vorsatz ist als subjektive Komponente der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände (BGHSt 19, 295, 298; *Wessels*/*Beulke*/*Satzger* StrafR AT Rn. 314; *Rengier* StrafR AT § 14 Rn. 5).



Kurzformel: Vorsatz = Wissen + Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

Nach der Willensbeziehung der Täterin oder des Täters zur Tatbestandsverwirklichung können drei Vorsatzformen unterschieden werden:

- Absicht (dolus directus 1. Grades)
- direkter Vorsatz (dolus directus 2. Grades)
- bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

Soweit sich aus der gesetzlichen Beschreibung eines Delikts nichts anderes ergibt, muss der Täter zur Verwirklichung des Tatbestands gem. § 15 StGB vorsätzlich handeln. Bei Falllösungen ist es daher grundsätzlich nicht notwendig, sich auf eine verwirklichte Vorsatzform festzulegen (*Frister* StrafR AT § 11 Rn. 17). Gleichwohl ist es ratsam, bei eindeutigem Vorliegen von Absicht oder direktem Vorsatz die konkrete Vorsatzform zu nennen. Im Übrigen genügt es festzustellen, dass jedenfalls bedingter Vorsatz vorliegt. Von der Feststellung der konkreten Vorsatzform kann aber dann nicht abgesehen werden, wenn der Tatbestand eine bestimmte Vorsatzform voraussetzt (siehe hier sogleich KK 227 ff.).

1. Absicht (dolus directus 1. Grades)

Absicht ist ein zielgerichteter Erfolgswille.



Er ist gegeben, wenn es der Täterin oder dem Täter gerade darauf ankommt, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs herbeizuführen oder den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt (BGHSt 16, 1; *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR AT Rn. 326; *Rengier* StrafR AT § 14 Rn. 7).

Bsp.: *A behauptet gegenüber der Versicherung wahrheitswidrig, seine Scheune sei abgebrannt, um an die Versicherungssumme zu gelangen* – Bereicherungsabsicht i.S.d. § 263 I StGB?

Der zielgerichtete Erfolgswille kann, muss aber nicht zugleich auch Beweggrund zur Tat sein.

Bsp.: *A behauptet aus Furcht, sonst als „armer Schlucker" dazustehen (Motiv), gegenüber der Versicherung, seine Scheune sei abgebrannt, um an die Versicherungssumme zu gelangen (Absicht).*

Der angestrebte Erfolg muss nicht notwendig das Endziel des Täters sein, sondern er kann sich auch als Zwischenziel auf dem Weg dorthin darstellen.

Bsp.: *A zündet seine Scheune an, um an die Versicherungssumme zu gelangen*. – Auch das In-Brand-Setzen der Scheune ist als notwendiges Zwischenziel der Auszahlung beabsichtigt.

Dagegen sind zwar sichere, aber nicht bezweckte Nebenfolgen der Handlung nicht Gegenstand der Absicht.

Bsp.: *A zündet im Wissen, dass sich darin der B befindet, seine Scheune an, um an die Versicherungssumme zu gelangen.* – Hinsichtlich der Gefährdung/Verletzung des B handelt A nicht absichtlich.

Beachte: „Absicht“ oder ähnliche Wendungen im Gesetz („um … zu“) sind nicht stets im gleichen Sinne zu verstehen. Die rechtliche Bedeutung dieser Begriffe kann nach Sinn und Zweck der jeweiligen Strafnorm verschieden sein. So ist „Absicht“ in z.B. §§ 164, 274 StGB nicht im technischen Sinne (also nicht i.S.v. dolus directus 1. Grades) zu verstehen.

In manchen Tatbeständen ist die „Absicht“ notwendig, damit die Handlung, die objektiv ein Rechtsgut verletzt, als strafwürdig erachtet wird. Beispielsweise ist die bloße täuschungsbedingte Schädigung von Vermögen nicht als Betrug gem. § 263 I StGB strafbar. Erst durch das Hinzutreten einer bestimmten negativen Zielsetzung, nämlich der Absicht rechtswidriger Bereicherung, ist das rechtsgutsschädigende Verhalten unter Strafe gestellt. Für die Begründung der Strafbarkeit ist in diesen Fällen also zielgerichtetes Handeln erforderlich; weitere Bsp.: §§ 253, 259, 242 StGB.

In anderen Tatbeständen wird die Strafbarkeit vorverlagert und ein Verhalten pönalisiert, das noch kein Rechtsgut verletzt hat. Hier soll die „Absicht“ den subjektiven Zusammenhang zur Rechtsgutsverletzung herstellen. In diesen Fällen reicht wissentliches Handeln aus. Bsp.: §§ 164, 267 I, 274 I, 288 I StGB.

Als Daumenregel kann man sich daher merken:

- Zielgerichtetes Handeln ist erforderlich, wenn es um eine für den Täter günstige Position geht, z.B. §§ 242, 263 StGB.
- Direkter Vorsatz genügt, wenn es um eine für einen Dritten ungünstige Position geht, z.B. § 274 StGB.

2. Direkter Vorsatz (dolus directus 2. Grades)



Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter weiß oder als sicher erkennt, dass sein Handeln zur Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestands führt (*Wessels*/*Beulke*/*Satzger* StrafR AT Rn. 331; *Rengier* StrafR AT § 14 Rn. 9).

Bsp.: *A zündet im Wissen, dass sich darin der B befindet und in den Flammen zu Tode kommen wird, seine Scheune an, um an die Versicherungssumme zu gelangen.* – Hinsichtlich der Tötung des B handelt A mit dem sicheren Wissen der Tatbestandverwirklichung des § 212 StGB.

Dem direkten Vorsatz steht es nicht entgegen, wenn der Täterin oder dem Täter der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs an sich unerwünscht ist; ausreichend ist, dass der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als notwendige Folge des Handelns erkannt wird.

Bsp.: *A zündet im Wissen, dass sich darin der B befindet und in den Flammen zu Tode kommen wird, seine Scheune an. Obwohl er mit B gut befreundet ist und seinen Tod nicht will, handelt er plangemäß, um an die Versicherungssumme zu gelangen.* – Hinsichtlich der Tötung des B handelt A mit dem sicheren Wissen der Tatbestandverwirklichung des § 212 StGB.

Das Gesetz setzt diese Vorsatzform durch Formulierungen wie „wissentlich“ (§ 258 StGB) oder „wider besseres Wissen“ (§§ 164, 187 StGB) voraus.

3. Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

Der bedingte Vorsatz, auch Eventualvorsatz, ist die schwächste Vorsatzform. Er kommt in Betracht, wenn die Täterin oder der Täter die Tatbestandsverwirklichung weder anstrebt noch für sicher hält, also nicht mit dolus directus 1. oder 2. Grades agierte.

Der bedingte Vorsatz genügt prinzipiell immer dann, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine qualifizierte Vorsatzform (dolus directus 1. oder 2. Grades) verlangt.

Beispiele, bei denen das Vorliegen bedingten Vorsatzes diskutiert wurde:

> **Lacmann'scher Schießbudenfall** (*Lacmann* ZStW 31 [1911], 142 [159]): *A wettet mit einem Jahrmarktbesucher um eine Geldsumme, dass er die Glaskugel in der erhobenen Hand des Schießbudenfräuleins treffen wird, ohne diese zu verletzen; der Schuss trifft die Hand des Mädchens.* § 223 StGB?
>
> **Lederriemenfall** (BGHSt 7, 363): *A und B benutzen für einen Raubüberfall einen Lederriemen, mit dem sie das Opfer bis zur Bewusstlosigkeit würgen, aber nicht töten wollen. Obwohl sie erkennen, dass dies zum Tod führen kann, setzen sie das Würgen fort, bis O von ihnen unbemerkt stirbt.* § 212 StGB?
>
> **HIV-Fall** (BGHSt 36, 1): *In Kenntnis seiner Erkrankung und des Ansteckungsrisikos übt der mit dem humanen Immunschwäche-Virus (HIV) infizierte A mit der ahnungslosen B ungeschützten Geschlechtsverkehr aus; B infiziert sich nicht.* Versuchte Körperverletzung gem. §§ 223, 22 f. StGB?
>
> **Gefährliche Gewalthandlungen gegen Kopf und Körper** (BGH BeckRS 2024, 2064): *Im Nachgang einer verbalen Auseinandersetzung zwischen A und B öffnet A Bs Fahrzeugtür, zieht ihn aus seinem Fahrzeug und schlägt ihn mehrmals mit der Faust. Anschließend schleudert er ihn zu Boden, wo B regungslos*

liegen bleibt. A schlägt B sodann nochmal mindestens fünfmal mit der Faust gegen den Kopf, weshalb dieser auf den asphaltierten Straßenbelag aufschlägt. §§ 212, 22 f. StGB?

Steinwürfe von Autobahn-Brücke (nach BGH NStZ-RR 2010, 373): *A und B warfen nachts bis zu 58 kg schwere Steine von einer Brücke auf die Fahrbahn der Autobahn. Beim Überfahren der Steine wurden drei Autos erheblich beschädigt, aber niemand wurde verletzt. Auf Personenschäden kam es A und B nicht an.* §§ 223, 224, 22 f. StGB?

Illegale Straßenrennen (Mordprozess gegen „Ku'damm-Raser" vor dem LG Berlin [NStZ 2017, 471] und dem BGH [NJW 2018, 1621; NJW 2020, 2900]): *A und B liefern sich ein illegales Autorennen auf dem Berliner Kurfürstendamm. Bei einer Geschwindigkeit von 170 km/h überfahren sie mehrere rote Ampeln. Personen sollen dabei nicht zu Schaden kommen. An einer Kreuzung übersieht A jedoch den Pkw des Unbeteiligten C. Beim Zusammenstoß stirbt C.* §§ 212, 211 StGB oder § 222 StGB?

Durchbrechen von Polizeisperren (nach *Krey*/*Esser* AT Rn. 399): *A entzieht sich einer Verkehrskontrolle dadurch, dass sie mit ihrem Pkw auf die Polizeibeamtin P, die auf der Fahrbahn Haltezeichen gibt, zufährt und sie zum Beiseitespringen zwingt. P kann sich gerade noch retten. A hatte die Gefährdung der P an Gesundheit und Leben erkannt, aber ernsthaft darauf vertraut, P werde sich als sportliche, erfahrene Polizistin durch einen Sprung in Sicherheit bringen können*. §§ 212, 22 f. StGB?

Organspendefall (BGH NJW 2017, 3249): *Ein Arzt macht bei der für Spenderorganen zuständigen Stelle falsche Angaben, um die Zuteilung von Spenderorganen zugunsten seiner Patient:innen zu beeinflussen. In der Folge wurde ihm ein Organ zugeteilt, das er ohne die falschen Angaben nicht erhalten hätte. Der Tod eines „übergangenen" Patienten kann nicht nachgewiesen werden.* §§ 212, 22 f. StGB?

Steinwurffall (BGH NStZ 2022, 298; in Abgrenzung zum Fall der Steinwürfe von der Autobahnbrücke): *A wirft aus etwa sieben Metern Höhe 14 kleinere, teilweise scharfkantige Steine, die etwa 3 x 3 cm groß sind, auf einen mit 70 km/h fahrenden Pkw, um einen Aufprall und eine Beschädigung des Fahrzeugdachs herbeizuführen. Dabei geht es ihm ausschließlich darum, Wut und Frust durch den Aufprall der Steine und damit etwaig einhergehenden Beschädigungen von Autos abzubauen. A hält es aufgrund der Größe der Steine nicht für möglich, dass Fahrzeuginsassen zu Tode kommen könnten. Die Steine treffen das Dach eines Pkw und verursachen einen Sachschaden.* §§ 211, 212, 22 f. StGB?

Drogenkurierfall (BeckRS 1988, 31091592): *A fährt mit seinem Pkw mit B von Amsterdam nach Deutschland. A kommt zu Beginn der Fahrt plötzlich in den Sinn, B könne Heroin einkaufen und im Pkw nach Deutschland verbringen, ist damit aber nicht einverstanden und vertraut darauf, dass B ihn nicht dafür benutzen werde. Tatsächlich versteckt B Heroin im Handschuhfach.* § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG?

In den geschilderten Fällen ist jeweils zu klären, ob der Täter mit Eventualvorsatz handelte.



Das ist deshalb fraglich, weil der dolus eventualis im Grenzbereich zur **bewussten Fahrlässigkeit** liegt. Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist nämlich gemein, dass die Täterin oder der Täter die Gefahr erkennt, aufgrund derer das Verhalten den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand erfüllen kann.

Es fragt sich somit, wie dolus eventualis und bewusste Fahrlässigkeit voneinander abzugrenzen sind. Das ist eines der meistdiskutierten Probleme des Allgemeinen Teils. Nach § 15 StGB ist schließlich nur das vorsätzliche Handeln strafbar. Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ist als gesetzliche Ausnahme zum Teil im jeweiligen Tatbestand speziell festgelegt (bspw. in §§ 222, 229 StGB). Handelt es sich folglich um einen Tatbestand, der keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit enthält (was die Regel ist), dann entscheidet die Abgrenzung über

Strafbarkeit oder Nicht-Strafbarkeit. Da das deutsche Recht keine Legaldefinition des dolus eventualis und der bewussten Fahrlässigkeit enthält, überlässt es die Bestimmung Lehre und Rechtsprechung. Allerdings würde wohl auch eine gesetzliche Definition das Problem kaum entschärfen.

In der Praxis liegen die Probleme ohnehin meist eher bei den Tatsachenfragen und weniger in der rechtlichen Bewertung. Angeklagte Personen werden vor Gericht kaum jemals genaueste Angaben über ihre innere Einstellung während der Tat machen. Es muss dann im Rahmen der Beweiswürdigung anhand objektiv gegebener Umstände auf die innere Einstellung geschlossen werden, was sehr problematisch ist.

a) Lösungsansätze mit dem Schwerpunkt auf dem intellektuellen Vorsatz-Element

Eine Strömung beurteilt die Abgrenzung vorwiegend unter Bezugnahme auf das Wissens-Element des Vorsatzes und verzichtet auf die voluntative Komponente.

Übersicht: Theorien mit Betonung des intellektuellen Vorsatz-Elements

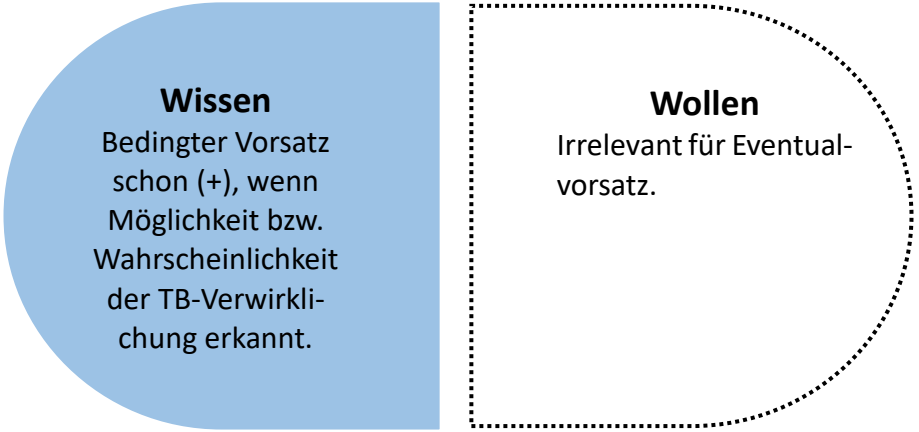

Möglichkeitstheorie (*Kindhäuser*/*Zimmermann* AT § 14 Rn. 16)

Dolus eventualis liegt vor, wenn die konkrete Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkannt und dennoch gehandelt wurde.

- Lässt für Fälle bewusster Fahrlässigkeit keinen Raum und dehnt den Eventualvorsatz damit zu weit auf Fälle bewusster Fahrlässigkeit aus.
- Verkennt die Bedeutung des – sonst weitgehend unstreitigen (kritisch aber NK-StGB/*Puppe* § 15 Rn 14 ff., zusammenfassend Rn. 43 f.) – voluntativen Vorsatzelements, das aufgegeben wird.
- Aufgabe dieses Elements bei der Abgrenzungsfrage besonders misslich, da die Gemeinsamkeit von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit gerade darin liegt, dass die Täterin oder der Täter die Gefahr der Tatbestandsverwirklichung erkennt, d.h. also gerade in der Wissens-Komponente des Vorsatzes.

Anm.: Die früher auch vertretene **Wahrscheinlichkeitstheorie,** nach der dolus eventualis vorliegt, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs für wahrscheinlich hält und dennoch handelt, verspricht keine qualitativen Verbesserungen gegenüber der Möglichkeitstheorie und ist den gleichen Bedenken ausgesetzt.

b) Lösungsansätze mit dem Schwerpunkt auf dem voluntativen Vorsatz-Element

Andere beziehen das voluntative Vorsatzelement mit ein und sehen das entscheidende Differenzierungspotenzial gerade in dieser Komponente.

Übersicht: Theorien mit Betonung (auch) des voluntativen Vorsatz-Elements

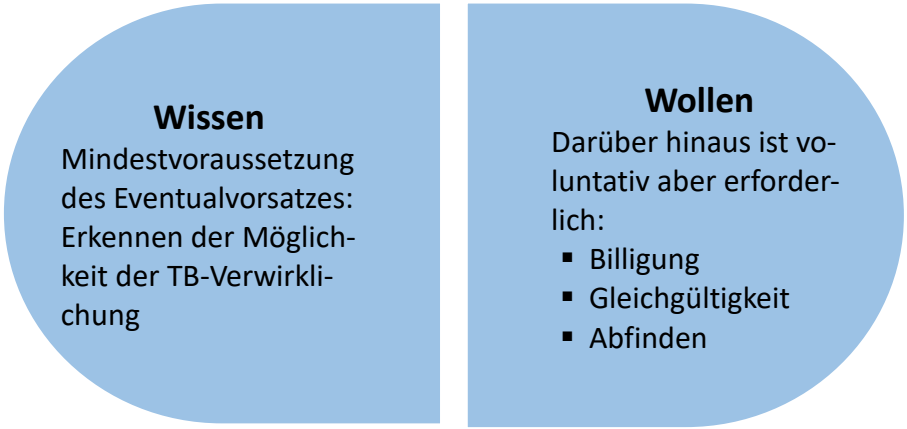

aa) Billigungstheorie (h.M., RGSt 76, 115; BGHSt 36, 1; Fischer/*Fischer/Anstötz* § 15 Rn. 12)



Dolus eventualis liegt vor, wenn die Täterin oder der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt und ihn billigend in Kauf genommen hat.

Dabei meint „billigen" nicht etwa „gutheißen" oder „für angebracht halten", sondern ist im Rechtssinne zu verstehen: Danach billigt auch einen an sich unerwünschten Erfolg, wer sich mit ihm um eines erstrebten Zieles willen abfindet oder er die mögliche Folge hinzunehmen bereit ist (vgl. BGH NJW 2020, 2900 [2902]). Erst recht kann dann auch bei Gleichgültigkeit gegenüber der Erfolgsherbeiführung auf eine Billigung geschlossen werden.

Neben der Umschreibung „billigend in Kauf nehmen", verwendet die Rspr. gelegentlich die Formel, dass der Täter mit der Tatbestandsverwirklichung einverstanden sein müsse (BGH GA 1979, 106). Der Begriff des Einverstandenseins ist gegenüber dem des Billigens, der ein deutlicheres Werturteil enthält, vorzuziehen.



„Nur" bewusste Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Täterin oder der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten (BGH NJW 2020, 2900 [2902]). Dieses Vertrauen darf aber nicht auf bloßen Hoffnungen beruhen, sondern muss tatsachenbasiert sein (BGH BeckRS 2021, 5149).

bb) Gleichgültigkeitstheorie (TK-StGB/*Schuster* § 15 Rn. 82, 84)

Dolus eventualis liegt vor, wenn die für möglich gehaltene Tatbestandsverwirklichung aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf genommen wird.

- Macht die innere Einstellung gegenüber dem geschützten Rechtsgut zum entscheidenden Abgrenzungskriterium und führt insoweit zu einem Gesinnungsstrafrecht.

cc) Ernstnahmetheorie (*Wessels*/*Beulke*/*Satzger* StrafR AT Rn. 338 ff.; *Roxin/Greco* StrafR AT I § 12 Rn. 27)

Dolus eventualis liegt vor, wenn die Täterin oder der Täter mit der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung ernstlich rechnet, um des erstrebten Zieles willen aber trotzdem weiterhandelt und sich dadurch mit einer eventuellen Tatbestandsverwirklichung – sei es auch nur wohl oder übel – abfindet. Diese Theorie deckt sich regelmäßig mit der Billigungstheorie, da auch dort das Billigen nicht als „Gutheißen“, sondern mehr als „Abfinden“ verstanden wird (so auch *Wessels*/*Beulke*/*Satzger* StrafR AT Rn. 342; vgl. *Roxin/Greco* StrafR AT I § 12 Rn. 27).

c) Normative Risikotheorien

Schließlich gibt es eine Gruppe von Ansätzen, die die Schaffung eines unerlaubten Risikos und damit den objektiven Tatbestand in den Vordergrund stellen und ein entsprechendes Risikowissen ausreichen lassen.

Übersicht: Normative Risikotheorien

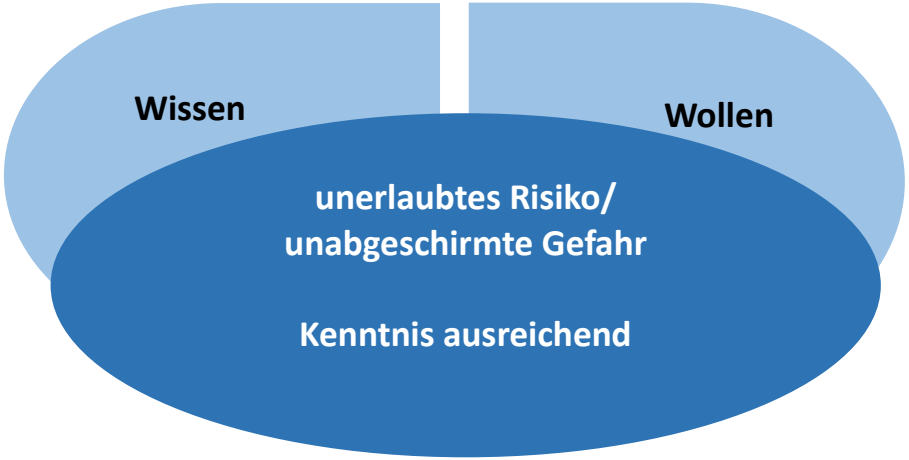

Dolus eventualis liegt vor, wenn man sich bewusst für ein Verhalten entschieden hat, das mit einer in der Rechtsordnung geltenden Risikomaxime unverträglich ist:

- *Herzberg* JuS 1986, 249 ff.: Entscheidend für die objektive Zurechnung ist die (Un-)Abgeschirmtheit des gesetzten Risikos.
  - Auf Körperverletzungs- und Tötungsdelikte zugeschnitten.
  - Verlagerung des Problems in den objektiven Tatbestand.
  - Auch wer keine Gegenfaktoren zur Erfolgsabwendung setzt, kann auf guten Ausgang vertrauen.
- *Frisch* Vorsatz und Risiko (1983): Entscheidend ist die (Un-)Kenntnis des unerlaubten Risikos.
  - Die entscheidende Weichenstellung für den Vorsatz wird bei der Bestimmung des unerlaubten Risikos vorgenommen; im subjektiven Tatbestand ist nur noch zu klären, ob ein Irrtum vorliegt (vgl. *Geppert* Jura 1986, 610 [612]).
  - Im Ergebnis liefert die Theorie trotz der neuen Formulierung des Vorsatzes in zentralen Punkten kein abweichendes Ergebnis (dazu *Roxin/Greco* StrafR AT I § 12 Rn. 60 f.).

d) Klausurtipp zur Behandlung des bedingten Vorsatzes

In einer Klausur ist die Erwähnung aller hier aufgeführten Ansichten nicht erforderlich, zumal eine solch ausführliche Behandlung zeitlich unmöglich ist. Eingehendere Ausführungen zum bedingten Vorsatz sind nur dann nötig, wenn der Sachverhalt nicht erwähnt, dass die entsprechende Person den Erfolg „billigend

in Kauf genommen“ oder „auf einen guten Ausgang gehofft“ hat – ist dies der Fall, so reicht der Verweis auf die Billigungstheorie und es kann im ersten Fall bedingter Vorsatz, im zweiten bewusste Fahrlässigkeit angenommen werden (zu Beispielen einer Klausurformulierung siehe *Jäger* AT Rn. 113 f.; *Joecks*/*Jäger* Stuko § 15 Rn. 25 f.).

e) Indizien zur Ermittlung des dolus eventualis

Die bisherigen Ausführungen beschreiben die rechtlichen Anforderungen an dolus eventualis und bewusste Fahrlässigkeit. Oft ist allerdings schon unklar, was die Täterin oder der Täter überhaupt tatsächlich gedacht und gewollt hat; schließlich kann man nicht in den Kopf hineinsehen. In solchen Fällen muss erst einmal ermittelt werden, mit welcher Einstellung die Person gehandelt hat. Erst in einem zweiten Schritt kann das gefundene Ergebnis dann an den rechtlichen Anforderungen gemessen werden.

Für die Frage, ob die Täterin oder der Täter den tatbestandlichen Erfolg gebilligt hat bzw. mit diesem einverstanden war (wie es nach der herrschenden Billigungstheorie erforderlich ist), benennt die Rechtsprechung einige Indizien:

- Die Motivation des Täters ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sie Rückschlüsse „auf die Stärke des vom Täter empfundenen Tatanreizes und damit auch auf seine Bereitschaft zur Inkaufnahme schwerster Folgen zulässt“ (BeckRS 2024, 14660). Ein sicheres Voraussehen des tatbestandlichen Erfolges durch den Täter ist hingegen nicht erforderlich (BeckRS 2023, 22700).
- Der BGH stellt auf die Gefährlichkeit der Tathandlung ab: Je riskanter die Tathandlung ist und je eher der Täter diese Gefahr erkannt hat und trotzdem sein gefährliches Handeln fortsetzt, desto eher ist

von einem billigenden In-Kauf-Nehmen des Erfolgs auszugehen (BGH NStZ 2020, 349 [350]; NStZ-RR 2026, 311 [312]).

- Da sich das konkrete Vorstellungsbild in der Regel nicht unmittelbar feststellen lässt, muss es anhand äußerer Umstände erschlossen werden. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der für die Tätervorstellung relevanten Indizien. Für das Wissenselement spricht zunächst die Kenntnis der tatbestandsbegründenden Umstände. Je mehr der Täter über die konkreten Umstände seiner Handlung weiß, desto eher ist davon auszugehen, dass er auch die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkannt hat (vgl. etwa BGH NStZ 2025, 759 [762]).

- Umgekehrt können etwa starke Alkoholisierung, Affekt oder andere psychische Beeinträchtigungen dagegen sprechen, wenn sie dazu geführt haben, dass der Täter die von seiner Handlung ausgehende Gefahr tatsächlich verkannt hat (vgl. etwa BGH BeckRS 2020, 28808 Rn. 5 ff. m.w.N.). Bloße Sorglosigkeit oder Gedankenlosigkeit reichen hierfür nicht aus (LG München BeckRS 2025, 46358 Rn. 72).

- Da gegenüber der Tötung eines Menschen eine höhere Hemmschwelle besteht als gegenüber dessen Gefährdung/Verletzung, kann es auch so liegen, dass die Täterin oder der Täter den Tod als möglich vorausgesehen und dennoch ernsthaft, nicht nur vage, auf dessen Ausbleiben vertraut hat (BGH NStZ 1983, 47).

  Zu beachten ist, dass diese Hemmschwellen-Theorie (kritisch dazu NK-StGB/*Puppe* § 15 Rn. 90 ff.) zwar ein Indiz, aber kein zwingender Beweisgrund für den Tötungsvorsatz darstellt. Die Feststellung des Vorsatzes bleibt eine Gesamtwürdigung aller Umstände (BGH NJW 2012, 1524 [1526 f.]). Zudem zeigt gerade der HIV-Fall, dass ein Handlungsentschluss ggf. zu mehreren Tatfolgen führen kann, ohne dass einem mehrere Hemmschwellen zur Verfügung stehen. Wer sich im infizierten Zustand entschließt,

den Geschlechtsverkehr auszuüben, überschreitet genau eine Schwelle (*Roxin/Greco* StrafR AT I § 12 Rn. 84, ausführlich zum HIV-Fall auch unten KK 245 f.).

In Fällen des Unterlassens besteht „generell keine psychologisch vergleichbare Hemmschwelle vor einem Tötungsvorsatz“ (BGH NJW 1992, 583).

Die Bezeichnung als „Hemmschwellen-Theorie“ ist somit irreführend. Diese „Theorie“ liefert nämlich keine subsumtionsfähige Definition wie etwa die Billigungstheorie. Der BGH (NStZ 2018, 206) hat abermals das Folgende hervorgehoben: „Dass der Täter vor der Tötung eines Menschen hohe Hemmschwellen überwinden müsse“, entfalte „bei der Diskussion des Vorliegens eines bedingten Tötungsversuchs keine tendenziell vorsatzkritische eigenständige Bedeutung“. Eine „Hemmschwellen-Theorie“ in diesem Sinne gibt es also nicht (mehr). Aufgrund ihrer regelmäßigen Behandlung im Schrifttum, empfiehlt sie sich als „Stichwort“ – ggf. versehen mit einer kritischen Würdigung – in der Klausur dennoch.

f) Lösung der Beispielsfälle (KK 230 ff.)

Im Folgenden sollen die eingangs aufgeführten Beispielsfälle nach der herrschenden Billigungstheorie (s.o. KK 236) gelöst werden.

Lacmann‘scher Schießbudenfall (*Lacmann* ZStW 31 [1911], 142, 159): Hier ist der Erfolg zwar mit den Zielen des A unvereinbar. Ein Billigen im Rechtssinne kann aber auch vorliegen, wenn der Erfolgseintritt höchst unerwünscht ist. Dies spricht für die Annahme des Vorsatzes, und zwar auch deshalb, weil A sehenden Auges ein Risiko einging, um einen persönlichen Gewinn zu realisieren (wie *Lacmann* den Vorsatz bejahend

Puppe ZIS 2017, 441 ff.; *Roxin/Greco* StrafR AT I § 12 Rn. 55). Dass der Plan misslingen konnte, war in diesen mit eingerechnet; das Interesse am Erfolg überstieg schlicht das Risiko eines Fehlschlags. Wer sich derart riskant verhält, kann sich nicht auf ein ernsthaftes Hoffen berufen; man muss sich so behandeln lassen, als hätte man den Erfolg gewollt. Wollte man im Ergebnis Fahrlässigkeit vertreten, so kann man darauf verweisen, dass der Täter im Fall des Fehlschlags sein Ziel gar nicht erreichen konnte und er so auch logisch nicht den Eintritt des (tatbestandlichen) Erfolgs gewollt haben kann.

Lederriemenfall (BGHSt 7, 363): A und B halten den Eintritt des Tötungserfolgs für möglich. Fraglich ist, ob sie ihn im Rechtssinne billigen, obwohl ihnen der Eintritt des Erfolgs unerwünscht ist. Für ein Billigen im Rechtssinne ist jedoch ausreichend, dass der Täter um des erstrebten Zieles willen, notfalls (d.h. sofern er sein anderes Ziel anders nicht erreichen kann) sich auch damit abfindet, einen unerwünschten Erfolg herbeizuführen. → Vorsatz (+)

→ Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter *Lederriemen-Fall – BGHSt 7, 363* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden.

HIV-Fall (BGHSt 36, 1): A hält es für möglich, dass er B anstecken könnte. Die Intensität dieses Wissenselements kann im Einzelfall ein wesentlicher Hinweis für das Billigen sein. Aufgrund einer umfassenden Belehrung des A durch einen Arzt und anderen Äußerungen des A im Prozess kann darauf geschlossen werden, dass A die Infizierung der B billigend in Kauf nahm und nicht ernsthaft darauf vertraute, eine Infizierung würde nicht eintreten. → Vorsatz (+)

Damit ist der Vorsatz bzgl. einer (ggf. gefährlichen) Körperverletzung gemeint. Der Tötungsvorsatz wurde vom BGH, wie schon vom Tatgericht, wegen der bei der Tötung vermeintlich höheren Hemmschwelle abgelehnt (zur Hemmschwelle bereits KK 241).

Dagegen lehnen *Roxin/Greco* (StrafR AT I § 12 Rn. 82 ff. zum HIV-Fall) mit guten Gründen bereits den Körperverletzungsvorsatz (und auch den Tötungsvorsatz) ab, da im zu entscheidenden Fall nur vage Indizien hinsichtlich des Vorsatzes zur Verurteilung geführt hätten und das Infektionsrisiko gering gewesen sei. Zudem müsse man, bejahe man den Körperverletzungsvorsatz, konsequenterweise auch den Tötungsvorsatz bejahen.

Ob dies aufgrund der Fortschritte in der Medizin tatsächlich zwingend ist, scheint uns allerdings eher nicht ausgemacht.

→ Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter *HIV-Fall – BGHSt 36, 1* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden.

Gefährliche Gewalthandlungen gegen Kopf und Körper (BGH BeckRS 2024, 2064): „Bei äußerst gefährlichen (Gewalt-)Handlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen, und – weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt – einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt (…). Eine hohe und zudem anschauliche konkrete Lebensgefährlichkeit der Tatausführung stellt deshalb auf beiden Vorsatzebenen das wesentliche auf bedingten Tötungsvorsatz hinweisende Beweisanzeichen dar.“ Vorliegend schlug A wuchtig und gezielt mit der Faust gegen den Kopf des regungslos auf der Straße liegenden B. Derartige Schläge und ein Aufprall auf dem asphaltierten Straßenbelag sind nach allgemeiner Lebenserfahrung lebensgefährlich. → Vorsatz (+)

Steinwürfe von Autobahnbrücke (nach BGH NStZ-RR 2010, 373): Die Platzierung von bis zu 58 kg schweren Steinen auf der Autobahn war extrem gefährlich, denn mögliche Unfallfolgen sind nicht abschätzbar. Zudem folgte aus den konkreten Umständen (Tat war geplant, Steine wurden extra mit einem Auto auf die Brücke gebracht, um sie herunterzuwerfen) die Vermutung, dass A und B den Körperverletzungserfolg für möglich hielten und billigend in Kauf nahmen. → Vorsatz (+)

Illegale Straßenrennen: Ob A und B im „Ku'damm-Raserfall" mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt haben, beschäftigte das LG Berlin und den BGH in den letzten Jahren mehrfach.

- Das LG Berlin (NStZ 2017, 471) bejahte zunächst einen bedingten Vorsatz von A und B im Zeitpunkt des Befahrens der Kreuzung, auf der sich der Unfall ereignete. Die Täter würden den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich ansehen (Wissenselement). Denn die Gefährlichkeit der Tathandlung war geeignet, jedem Verkehrsteilnehmer deutlich vor Augen zu führen, dass ein solches Verhalten tödliche Folgen haben könnte. A und B hatten sich nach Ansicht des LG zudem mit der tödlichen Tatbestandsverwirklichung abgefunden (Wollenselement). Demnach lagen die Voraussetzungen eines bedingten Vorsatzes vor.

- Der BGH (NJW 2018, 1621) hob als Revisionsinstanz das Urteil auf. Gem. § 16 I 1 StGB muss der (bedingte) Vorsatz der Täter bei Begehung der Tat, d.h. bei Vornahme der zum Erfolg führenden Handlung, vorliegen. An dieser Gleichzeitigkeit fehle es bei den Ausführungen des LG. Das LG habe nämlich in seinem Urteil festgestellt, dass die Täter im Zeitpunkt des Befahrens der Kreuzung bedingt vorsätzlich

handelten. Folglich müsste die zum Erfolg führende Handlung ebenfalls im Befahren der Kreuzung liegen. Diesbezüglich stellte das LG aber fest, dass zu diesem Zeitpunkt ein Reagieren und mithin ein Handeln der Täter gar nicht mehr möglich war. Das Befahren der Kreuzung könne daher nicht die zum Erfolg führende Handlung darstellen, diese müsse zeitlich davor liegen (zum dolus subsequens sogleich KK 255). Ausführungen, ob die Täter auch zu einem früheren Zeitpunkt bereits bedingt vorsätzlich handelten, machte das LG jedoch keine. Mithin fehlte es nach Ansicht des BGH an der von § 16 I StGB geforderten Gleichzeitigkeit von Vorsatz und Begehung der Tat. Darüber hinaus hätten die Richter am LG Berlin nicht alle Umstände, die gegen die Annahme des Wollenselements des bedingten Vorsatzes sprechen, berücksichtigt. Dazu zähle beispielsweise, dass eine erkannte Eigengefährdung der Raser dafür sprechen könnte, dass diese auf einen positiven Ausgang vertrauten (diese Überlegung findet sich erneut in BGH BeckRS 2021, 2968).

– In der Folge verhandelte eine andere Kammer des LG Berlin den Fall erneut. Sie verurteilte die Angeklagten wiederum wegen Mordes. A und B hätten bereits vor Befahren der Kreuzung einen bedingten Vorsatz gefasst und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Autos noch hätten stoppen können. Damit liege kein dolus subsequens vor. Die Eigengefährdung hätten A und B wegen des Kicks durch das Rennen ausgeblendet. Dafür spreche auch, dass die Autos gut geschützt gewesen seien und die Gefahr für das eigene Auto im Falle eines Unfalls sich mit steigender Geschwindigkeit sogar tendenziell verringere (zum Ganzen https://www.lto.de/persistent/a_id/34595/ sowie *Steiner* SVR 2019, 326).

– Diese Argumentation ist vom BGH (NJW 2020, 2900) in Bezug auf den Unfall konkret verursachenden A akzeptiert worden. Die Eigengefährdung schließe seinen Vorsatz nicht aus, weil er sie nur als gering eingeschätzt und sich in seinem Auto sehr sicher gefühlt habe. Sein Motiv, das Rennen unbedingt zu

gewinnen, sei demgegenüber so stark gewesen, dass er ein maximales Risiko eingegangen sei und sich mit unerwünschten Folgen wie einem Unfall abgefunden habe. Die Verurteilung von B hat der BGH aufgehoben und zur neuen Verhandlung an das LG zurückverwiesen, weil die Voraussetzungen der Mittäterschaft nicht vorlägen.

– S. dazu näher *Roxin/Greco StrafR* AT I § 12 Rn. 88; *Puppe* JR 2018, 323; *Kubiciel*/*Hoven* NStZ 2017, 439; *Walter* NJW 2017, 1350; *Eisele* JuS 2020, 892; eine dezidiert kritische und lesenswerte Analyse und Einordnung in den Kontext strafgerichtlicher Entscheidungsfindung unternimmt *Momsen* KriPoZ 2018, 76 ff.

Hintergrund: Als das illegale Autorennen auf dem Berliner Ku'damm im Februar 2016 stattfand, gab es den neuen § 315d StGB, der verbotene Kraftfahrzeugrennen unter Strafe stellt, noch nicht. Er konnte folglich in dem in Rede stehenden Verfahren nicht zur Anwendung kommen (Art. 103 II GG = Rückwirkungsverbot, KK 82 ff.). Die Teilnahme an einem illegalen Autorennen war vor Inkrafttreten des § 315d StGB eine bloße Ordnungswidrigkeit und als solche mit einem Bußgeld bewehrt. Als Straftatbestände kamen daher im Wesentlichen die Tötungsdelikte der §§ 212, 211 StGB bzw. § 222 StGB in Betracht. Für die Höhe der Strafe des Angeklagten macht es einen erheblichen Unterschied, ob er den Tatbestand der fahrlässigen Tötung oder den des Totschlags bzw. Mords erfüllt. Da eine Bestrafung „nur" wegen fahrlässiger Tötung als nicht ausreichend empfunden wurde, beschloss der Bundestag im Sommer 2017 die Einführung des neuen § 315d StGB.

Durchbrechen der Polizeisperre (nach *Krey*/*Esser* AT Rn. 399): Schon das Wissenselement des Tötungsvorsatz steht in Zweifel. Der Erfolgseintritt ist unwahrscheinlich, da Polizeibeamte mit derartigen Aktionen

rechnen und auf einen rettenden Sprung innerlich eingestellt sind. Des Weiteren vertraut A ernsthaft (und nicht nur in Form einer vagen Hoffnung) darauf, P werde nicht zu Tode kommen. → Vorsatz (-)

Organspendefall: Bedingter Tötungsvorsatz setzt voraus, dass der Arzt davon ausging (Wissenselement), der „übergangene" Patient überlebe bei Zuteilung des Spenderorgans, ohne die Transplantation hingegen versterbe er hingegen. Aufgrund der vielen Unsicherheiten einer Transplantation (Operationsrisiken etc.) kann das Wissenselement jedoch nicht bejaht werden. → Vorsatz (-)

Herauszustellen sind in diesem Themenkomplex die nach der Abkehr von der alten „Hemmschwellentheorie" (dazu KK 241 f.) nunmehr unter dem Stichwort „Vorsatz bei besonders schweren bzw. gefährlichen Gewalthandlungen" firmierenden Fälle in der Rspr. (siehe obiges Beispiel mit den Schlägen gegen Kopf und Körper). Exemplarisch sei ferner auf BGH NStZ 2014, 84 verwiesen, wonach bei einem hochgradig dynamischen Tatverlauf der Täter in der Regel nicht in der Lage sei, einen Messerstich in das Gesicht des Opfers so zu dosieren, dass dieses lediglich körperlich verletzt, nicht aber getötet wird. In Anbetracht dessen liegt in solchen Fällen – also bei besonders schweren bzw. gefährlichen Gewalthandlungen – nach der Rspr. bedingter Tötungsvorsatz nahe. Anders soll es sich jedoch bei der Zufügung von Schnittverletzungen verhalten, da diese eher statisch ablaufen.

Abschließend lassen sich einige Daumenregeln aufstellen, die auf dolus eventualis hindeuten:

- Eine Eigengefährdung des Täters spricht grundsätzlich gegen dolus eventualis; je weniger die Handlungsmotive des Täters mit der eigenen Gefährdung zu tun haben (mag sie auch objektiv vorliegen), desto eher kann aber dolus eventualis angenommen werden.

- Je größer das vom Täter geschaffene Risiko für das bedrohte Rechtsgut ist, desto eher liegt dolus eventualis vor.
- Je weniger steuer- und beherrschbar der vom Täter in Gang gesetzte Kausalverlauf ist, desto eher liegt dolus eventualis vor.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *dolus eventualis*.

Steinwurffall (BGH NStZ 2022, 298) (in Abgrenzung zum Fall der Steinwürfe von der Autobahnbrücke): Anders als beim Steinwurf von der Autobahnbrücke spricht die konkrete Ausführung hier nicht für einen bedingten Tötungsvorsatz. A war zwar bewusst, dass durch den Steinwurf der Pkw beschädigt werden könnte; den Tod der Insassen hielt er jedoch nicht für möglich und wollte diesen auch nicht. Entscheidend ist, dass A gerade nur kleine Steine auswählte und auf größere Steine verzichtete, um keine Menschen zu verletzen oder zu töten. Auch ein Durchschlagen oder Aufsplittern der Steine an der Frontscheibe hielt er nicht für möglich. Nach den sachverständigen Feststellungen waren die Steine tatsächlich nicht geeignet, die Frontscheibe zu durchdringen oder aufzusplittern. Damit fehlte A bereits das erforderliche Wissenselement. Auch ein Billigen oder Sich-Abfinden mit dem Tod lag nicht vor, da A gerade auf dessen Ausbleiben einer Todesfolge vertraute. Die objektiv geringe Gefährlichkeit der Handlung und die bewusste Wahl ungefährlicherer Tatmittel sprechen gegen eine billigende Inkaufnahme. → Vorsatz (-)

Drogenkurierfall (BeckRS 1988, 31091592): A hält es zwar für möglich, dass B Heroin einkauft und mit dem Pkw nach Deutschland verbringt. Allein die Kenntnis dieser Möglichkeit begründet jedoch noch keinen bedingten Vorsatz. Erforderlich wäre vielmehr, dass A mit der möglichen Tatbestandsverwirklichung einverstanden ist und sie zumindest billigend in Kauf nimmt. Daran fehlt es hier: A ist mit einer Verwendung seines Pkw zum Drogentransport gerade nicht einverstanden. Zudem vertraut er darauf, dass B ihn nicht für einen solchen Transport benutzen werde. Damit nimmt A zwar möglicherweise das Risiko eines Drogentransports in Kauf, nicht aber dessen tatsächliche Durchführung. → Vorsatz (-)

Literatur zu dem gesamten Themenkomplex:

Nicolai, JA 2019, 31; *Puppe* NStZ 2014, 183; *Fahl* JuS 2013, 499

g) Exkurs: Reformvorschläge

Im Rahmen der Diskussion um den Berliner Raserfall (KK 231) und verwandte Fälle wurde – abermals – eine grundlegende Reform des deutschen Strafrechts im Bereich des bedingten Vorsatzes vorgeschlagen. Die Abgrenzung von (bewusster) Fahrlässigkeit und (bedingtem) Vorsatz geht mit erheblichen Schwierigkeiten einher – wie die obige Darstellung veranschaulicht. Sie ist außerdem mit drastischen Konsequenzen verbunden: Wenn nur vorsätzliches Handeln strafbar ist (vgl. § 15 StGB), entscheidet sie über Strafbarkeit und Straflosigkeit; zumindest aber führt sie zu massiven Sprüngen im Strafrahmen.

Im anglo-amerikanischen Rechtsraum wird zwischen *intention*/*purpose* (vergleichbar der Absicht), *knowledge* (vergleichbar der Wissentlichkeit), *recklessness* und *carelessness*/*negligence* unterschieden (zum amerikanischen Recht *Weigend* ZStW 93 [1981], 657 [673 ff.]; zum englischen Recht *Perron* FS Nishihara, 1998, 145 [149 ff.]). Die beiden letzten Formen bilden in etwa den Bereich der Fahrlässigkeit ab, wobei der deutsche Eventualvorsatz Teil der *recklessness* ist (genauer s. *Weigend* ZStW 93 [1981], 657 [676 ff.]). *Hörnle* schlägt für das deutsche Recht deshalb eine ähnliche Dreiteilung (statt der gegenwärtigen Zweiteilung) de lege ferenda vor (JZ 2019, 440, 441, 446 ff.; dag. *Stuckenberg* ZfIStW 2022, 588; *Freund/Rostalski* JZ 2022, 241; Vorschlag bereits bei *Weigend* ZStW 93 [1981], 657 [687 ff.] und noch früher s. ebd. S. 657 Fn. 3; i.S.d. Vorschlags *Hörnles* s. auch *Schladitz* JR 2022, 491 [495]: Absicht; sicheres Wissen; Leichtfertigkeit (umfasst Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit; soll *recklessness* entsprechen) und sonstige Fahrlässigkeit.

− Man würde eine unklare Abgrenzung durch zwei ersetzen (an der Grenze zur einfachen Fahrlässigkeit einerseits, zum sicheren Wissen andererseits).

\+ Das trifft zwar zu, allerdings wären die Konsequenzen auf Rechtsfolgenseite auch lange nicht so drastisch wie de lege lata, so dass das ohnehin bestehende Problem abgemildert würde.

− Für die Gerichte böte sich dann die Möglichkeit, in Fällen schwieriger Beweisbarkeit des Vorsatzes schlicht auf die Leichtfertigkeit, gleichsam als Auffangtatbestand, auszuweichen und so Fälle, in denen ggf. nur Fahrlässigkeit vorlag, inadäquat zu bestrafen.

\+ Das Beweisproblem besteht auch de lege lata. Gerade der Berliner Raserfall zeigt, dass die Gerichte in Fällen, in denen der Strafrahmen des Fahrlässigkeitstatbestands als unangemessen milde angesehen

wird, auch zu dem Ergebnis gelangen können, Vorsatz anzunehmen. Hätte es einen Mittelweg gegeben, wäre dieser Weg womöglich nicht beschritten worden.

− Da das Bewusstsein der Gefährlichkeit entscheidend sein soll, würde der umsichtige, abwägende Täter dem gleichgültigen gegenüber unsachgemäß bevorzugt (so etwa *Momsen* KriPoZ 2018, 76, 96).

+ Dieser Einwand setzt aber bereits ein Erkennen der Gefährlichkeit und also Bewusstsein bzgl. derselben voraus. Einer unbekannten Gefahr gegenüber kann man nicht gleichgültig sein.

Zu diesen Einwänden teilweise bereits *Weigend* ZStW 93 [1981], 657 [690 ff.]; *Hörnle* JZ 2019, 440 [447 f.]; generell kritisch zur Übertragung einer „in einem anderen Rechtskreis gewachsenen Problemlösung“ NK-StGB/*Puppe* § 15 Rn. 6. Eine derart weitreichende Gesetzesreform ist indes nicht wahrscheinlich (*Hörnle* JZ 2019, 440 [448 f.]).

4. Unterscheidung bedingter Vorsatz und bedingter Handlungswille

Vom bedingten Vorsatz ist der bedingte Handlungswille zu unterscheiden.

a) Zustand der Unentschlossenheit

Hier liegt kein Vorsatz vor, da hierzu eine definitive Willensentscheidung gehört.

Bsp. (RGSt 68, 339): *Täter, der beim Ergreifen der Waffe noch nicht weiß, ob er schießen oder nur drohen will.*

b) Tatentschluss auf hypothetischer Tatsachengrundlage

Wird auf den tatbestandlichen Erfolg im Bewusstsein der Gefährdung des Handlungsobjektes hingearbeitet, so liegt Vorsatz auch dann vor, wenn die Verwirklichung der Tat noch von Bedingungen abhängig ist, die der Täter nicht (allein) in der Hand hat. Im folgenden Beispielsfall ist die Entscheidung zur Tat als solche bereits gefallen, bedingt ist nur deren Ausführbarkeit.

> Bsp. (BGHSt 12, 306): *Mehrere Häftlinge planen einen Raubüberfall unter der Bedingung ihres erfolgreichen Ausbruchs.* → Trotz Bedingung Strafbarkeit nach § 30 II StGB.

c) Tatentschluss mit Rücktrittsvorbehalt

Ein Rücktrittsvorbehalt für den Fall, dass sich die Tat erübrigen sollte, ändert nichts am Vorsatz.

5. Die zeitliche Dimension des Vorsatzes: dolus antecedens und dolus subsequens

Gem. § 16 I 1 StGB muss der Vorsatz bei Begehung der Tat vorliegen (Simultanitäts- oder Koinzidenzprinzip). Gem. § 8 S. 1 StGB ist eine Tat zu der Zeit begangen, zu der der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist dagegen nicht maßgebend.

Daraus folgt, dass weder dolus antecedens noch dolus subsequens für den Tatbestandsvorsatz genügen.

– **Dolus antecedens**: Dolus antecedens meint den Vorsatz vor Beginn der Tatausführung, also im Vorbereitungsstadium.

  Bsp.: *A will B an einem abgelegenen Orte erschießen; aber schon auf dem Weg dorthin löst sich plötzlich ein Schuss aus der Waffe der A, der B tödlich verletzt.*

– **Dolus subsequens**: Dolus subsequens meint den Vorsatz erst nach Ende der Tatausführung.

  Bsp.: *A verursacht versehentlich einen Verkehrsunfall, bei dem B zu Tode kommt. Als A aus ihrem Wagen steigt, erkennt sie ihren Erzfeind B. A ist hocherfreut, dass es „den Richtigen" getroffen hat.*

Zum dolus subsequens siehe auch die Entscheidung des BGH im „Ku'damm Raserfall" oben, KK 231.

Übersicht: Die zeitliche Dimension des Vorsatzes

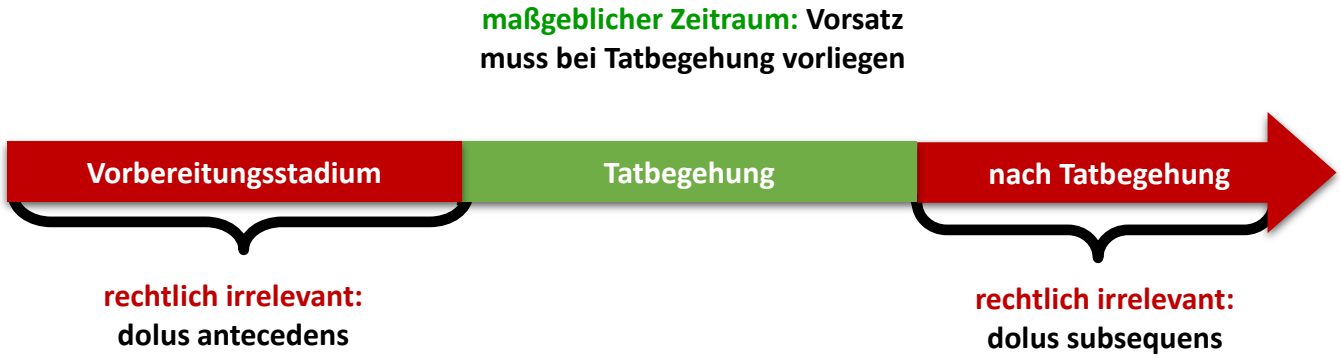

6. Die Tatbestandsbezogenheit und der dolus alternativus

Weil Vorsatz Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung bedeutet, muss er immer auf einen konkreten Tatbestand bezogen sein und für jeden einzelnen Tatbestand gesondert geprüft werden. Erfüllt der Täter also durch eine Handlung objektiv mehrere Tatbestände (denkbar wäre z.B. durch eine Ohrfeige sowohl § 223 StGB als auch § 185 StGB), muss für jedes einzelne Delikt getrennt untersucht werden, ob Vorsatz sowohl hinsichtlich § 223 StGB als auch bzgl. § 185 StGB gegeben war.

a) Dolus cumulativus

Keine besonderen Probleme wirft dabei der dolus cumulativus auf. Dabei geht es um Fälle, in denen der Täter sowohl die Verwirklichung des einen als auch des anderen Tatbestands will und zeitgleich „erledigen" kann.

> Bsp.: *A wird von Wachmann B und dessen Hund verfolgt; um sich seiner Verfolger zu entledigen, schießt er mit einem Maschinengewehr auf sie und trifft beide tödlich.* Weil A hier Vorsatz sowohl hinsichtlich § 212 StGB an B und bzgl. § 303 StGB an dessen Hund hat, wird A entsprechend bestraft: §§ 212, 303, 52 StGB (Totschlag in Tateinheit mit Sachbeschädigung).

b) Dolus alternativus

Problematisch ist dagegen die Behandlung des dolus alternativus. Damit sind Sachverhaltsgestaltungen gemeint, in denen sich der Vorsatz des Täters der Art nach auf mehrere einander ausschließende Tatbestände, der Zahl nach jedoch nur auf einen richtet.

> Bsp.: *A wird von Wachmann B und dessen Hund verfolgt; mit der letzten Kugel in der Pistole schießt er auf seine Verfolger in der Hoffnung, dass jedenfalls einer der beiden getroffen wird; B wird tödlich getroffen.*

– Herrschend in der Literatur (*Roxin/Greco* StrafR AT I § 12 Rn. 94; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 14 Rn. 38) und nunmehr auch von der Rechtsprechung vertreten (BGH NJW 2021, 795 Rn. 9 ff.; Besprechung bei *Eisele* JuS 2021, 366; BGH NStZ 2024, 734) wird hier Vorsatz bzgl. beider Tatbestände angenommen und daher aus beiden Delikten bestraft: §§ 212, 303, 22 StGB.

  \+ A wollte den getroffenen B treffen und hatte darüber hinaus aber auch den (bedingten) Vorsatz, den Hund zu verletzen.

  – Der Täter wollte aber nur entweder B oder den Hund verletzen; ihm war klar, dass er beide zusammen nicht verletzen kann; i.e.S. wollte er nur eine Rechtsgutsverletzung.

  – Der Unterschied zum dolus cumulativus wird nicht deutlich.

– Denkbar wäre auch, Vorsatz nur bzgl. des vollendeten Delikts anzunehmen; man gelangt dann zu einer Bestrafung allein aus § 212 StGB.

  – Lösung versagt, wenn keine Tat vollendet wird (Kugel verfehlt sowohl B als auch den Hund).

- U.U. fällt das unrechtsschwerere Delikt völlig unter den Tisch (Kugel trifft den Hund): Es würde nur aus § 303 StGB bestraft und es käme nicht zum Ausdruck, dass A auch bereit war, einen Menschen zu töten.

– Andere (*Otto* AT § 7 Rn. 23; LK-StGB/*Vogel/Bülte* § 15 Rn. 136) nehmen Vorsatz nur bzgl. des schwereren Delikts an und bestrafen hier allein aus § 212 StGB bzw. einem entsprechenden Versuch. Der Vorsatz des leichteren Delikts dürfe nicht zusätzlich in Ansatz gebracht werden. Bei gleich schweren Delikten sei wegen des vollendeten Delikts zu bestrafen. Wird bei gleich schweren Delikten keines vollendet, so sei eine beabsichtigte Alternative vorrangig vor einer nur mit bedingtem Vorsatz gewollten Alternative zu bestrafen. Wenn bezüglich beider Alternativen nur bedingter Vorsatz vorliegt, soll Wahlfeststellung in Betracht kommen.

  - U.U. fällt das vollendete Delikt völlig unter den Tisch und es kommt nicht zum Ausdruck, dass eine Rechtsgutsverletzung tatsächlich eingetreten ist.

– Denkbar wäre schließlich, auf Tatbestandsebene, so wie es die h.M. macht, Vorsatz hinsichtlich beider Delikte anzunehmen und das Problem allein auf **Konkurrenzebene** zu lösen, wobei grundsätzlich aus dem vollendeten Delikt bestraft wird und Tateinheit nur anzunehmen ist, wenn die versuchte Tat im Unrechtsgehalt wesentlich schwerer wiegt (*Rengier* StrafR AT § 14 Rn. 61).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *dolus alternativus*.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

I. Welche Probleme stellen sich bei der Hemmschwellentheorie am Beispiel des HIV-Falls?

II. Welche Überlegungen gibt es, um den irrational etwas anderes Wollenden doch als vorsätzlich Handelnden ansehen zu können?

III. Sind notwendige Zwischenziele stets vom Vorsatz erfasst?

IV. Wann liegt ein normatives Tatbestandsmerkmal vor und wessen bedarf es für die Bejahung des Vorsatzes insoweit?

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 11.11.2026 abgerufen.